

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Mag. Sarah Kastner, LL.M.
Stempfergasse 7
8010 Graz**

Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Graz, 9. Februar 2023

**BrauchtumsfeuerVO, Novelle
GZ: ABT13-2139/2021-14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf der Novelle zur Brauchtumsfeuerverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Eine Verordnung, wie die im Entwurf vorgesehene, würde für die Gemeinden einen großen Mehraufwand bedeuten, da es nur noch Brauchtumsfeuer als öffentliche Veranstaltung geben soll.

Da klargestellt wurde, dass Brauchtumsfeuer immer allgemein zugängliche, öffentliche Veranstaltungen sein müssen, würde das Stmk. Veranstaltungsgesetz zur Anwendung gelangen.

Da bei einem Brauchtumsfeuer nicht ausgeschlossen werden kann, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden, sind Brauchtumsfeuer nicht als Kleinveranstaltung im Sinne des Stmk. Veranstaltungsgesetzes zu qualifizieren und sind der Gemeinde zu melden bzw. sogar anzuzeigen.

Dies bedeutet, dass jedes Brauchtumsfeuer nunmehr eine anzeigepflichtige Veranstaltung wäre. Daher ist diese Bestimmung aus unserer Sicht vehement abzulehnen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ist unserer Auffassung nach rechtswidrig. Dies deshalb, da sich die gegenständliche Verordnung auf das Luftreinhaltegesetz bezieht und die Gemeinde nach diesem Gesetz keine Zuständigkeit hat. Nach Artikel 18 B-VG können Zuständigkeiten von

Behörden nur durch Gesetz begründet werden, nicht aber durch Verordnung. Daher wäre diese Bestimmung zu streichen.

Im § 4 Abs 1a wird normiert, dass vor dem Entzünden kontrolliert werden soll, dass ausschließlich das Feuer mit trockenem biogenem Material beschickt wird. Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, wer diese Kontrolle vornehmen soll. Aus den vorhin genannten Erwägungen ist jedoch klar, dass es die Gemeinde nicht sein kann. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte hier klargestellt werden, wer die Kontrolle vornehmen muss.

Darüber hinaus ist der Verordnung nicht zu entnehmen, wer die in § 4 Abs 3 normierten Sicherheitsvorkehrungen überprüft. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde wie beschrieben keine Zuständigkeit hat. Lediglich Feuer im Rahmen regionaler Bräuche gemäß § 2 Z 2 lit c und Brauchtumsfeuer nach § 3 Abs 3 sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wie soll die Bezirksverwaltungsbehörde von Missständen Kenntnis erlangen, um den sofortigen Löschauftrag erteilen zu können oder das Entfachen des Feuers zu untersagen?

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer